

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 63 - 64

Polizeistrafgesetzbuch

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1884. (Urtheile).

(Fortsetzung.)

VI. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 83 Abs. 1 Z. 3 umfaßt auch ein fahrlässiges Verhalten; denn das Gesetz erfordert nicht, daß dem ortspolizeilichen Verbote vorsätzlich zuwidergehandelt wird, es bezieht vielmehr die Nachts auf den öffentlichen Straßen Verkehrenden gegen Belästigung und Gefährdungen durch Hunde zu schützen, und bedroht darum die Vernachlässigung der Aufsicht auf die Hunde, in so ferne in Folge einer solchen Hunde während der Nacht auf öffentlicher Straße frei herumlaufen, mit Strafe. Die treffende Bestimmung ist sohin gleich dem ortspolizeilichen Verbote, dessen Beachtung durch sie gesichert werden soll, lediglich vorbeugender Natur und ist deshalb nicht bloß ein vorsätzliches sondern auch ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Zuwiderhandeln gegen das ortspolizeiliche Verbot strafbar. Urtheil vom 9. Mai 1884.

Art. 106. Ein von einem erwachsenen minderjährigen Hauskinde abgeschlossener Dienstmiethvertrag ist als stillschweigend vom Vater gebilligt dann anzunehmen, wenn dieser gegen das bestehende Dienstverhältniß keinen Einspruch erhoben hat. Die Bestimmungen über die Unwirksamkeit der von Minderjährigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Genehmigung des Vaters geschlossenen Verträge und insbesondere die Vorschriften des bayer. Landrechts Ehl. IV cap. I §. 5 Nr. 5 und 6, denen zufolge die Zustimmung zu einem Vertrag wenigstens stillschweigend mit Werken deutlich erklärt sein muß,

und bloßes Stillschweigen ohne Werke außer den durch Gesetz und Ordnung besonders bezeichneten Fällen nicht hinreicht, vielmehr, wie die Anmerkungen unter 6 a besagen, facta erfordert werden, aus welchen man den Consens sicher schließen kann, sind nicht verlegt, denn die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Vater des Angeklagten gegen das hier in Frage stehende Dienstverhältniß keinen Einspruch erhoben habe, hat die thatsächliche Annahme zur Grundlage, daß ihm dieses von seinem Sohne eingegangene Dienstverhältniß, in Folge dessen, wie weiter feststeht, der Dienstherr des Angeklagten, als der Letztere nach 14 Tagen aus dem Dienst entlaufen und in seine Heimath zurückgekehrt war, sich dahin begab und den Angeklagten in den Dienst zurückbrachte, bekannt gewesen ist. War aber dies der Fall, so hat der Vater des Angeklagten nicht bloß „stillgeschwiegen“ sondern zugleich thatsächlich gestattet, daß sein Sohn entfernt vom väterlichen Hause, und der mittelbaren Einwirkung der väterlichen Gewalt entrückt, in einem fremden Dorfe in Erfüllung eines abgeschlossenen Vertrags die Dienste eines Knechtes verrichtete, und hat damit sich in einer Weise verhalten, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum hieraus schließen konnte, es sei derselbe mit dem von dem Angeklagten seinem Dienstherrn gegenüber eingegangenen Dienstvertrag einverstanden gewesen, und daher ein rechtsgiltiges Dienstverhältniß hier gegeben. Urtheil vom 18. Januar 1884.

(Fortsetzung folgt.)